

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Gemeinsames harmonisiertes Programm der Europäischen Union für Konjunkturmfragen bei Unternehmern und Verbrauchern

(2006/C 172/10)

1. HINTERGRUND

Die Europäische Kommission ruft zur Einreichung von Vorschlägen (**Az. ECFIN/2006/A3-03**) für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten Programms für Konjunkturmfragen (von der Kommission am 29. November 2000 gebilligt) in der Europäischen Union und den Bewerberländern auf. Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an **Luxemburg, Malta, Kroatien und die Türkei**.

Mit dem Programm sollen Daten über die Lage der Wirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten erhoben werden, vor allem um die Konjunkturzyklen im Hinblick auf die Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vergleichen zu können. Das gemeinsame harmonisierte Programm ist zu einem unverzichtbaren Instrument der wirtschaftspolitischen Überwachung im Rahmen der WWU geworden und dient darüber hinaus allgemeinen wirtschaftspolitischen Zwecken.

2. ZWECK DER MASSNAHME UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Ziele

Im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten Programms führen spezialisierte Organisationen/Institute kofinanzierte Meinungsumfragen durch. Die Kommission sieht vor, eine Zuschussvereinbarung für diese Maßnahme (Laufzeit: ein Jahr) mit Organisationen und Instituten abzuschließen, die in der Lage sind, zwischen Mai 2007 und April 2008 mindestens eine der folgenden Umfragen durchzuführen:

- Einzelhandels- und Dienstleistungsumfragen in **Luxemburg**;
- Investitionserhebungen sowie Umfragen in der Bauindustrie, dem Einzelhandel und dem Dienstleistungssektor in **Malta**;
- Investitionserhebungen sowie Umfragen in der Bauindustrie, dem Einzelhandel, dem Dienstleistungssektor und in der Industrie in **Kroatien**;
- Investitionserhebungen sowie Umfragen in der Bauindustrie, dem Einzelhandel, dem Dienstleistungssektor, in der Industrie und bei Verbrauchern in der **Türkei**;
- „Ad-hoc“-Umfragen zu aktuellen Wirtschaftsfragen: Diese Ad-hoc-Umfragen werden in weniger regelmäßigen Abständen zusätzlich zu den monatlichen Umfragen durchgeführt, wobei dieselben Stichproben verwendet werden wie bei den monatlichen Umfragen, um Informationen zu bestimmten wirtschaftspolitischen Themen einzuholen.

Die Umfragen richten sich an Unternehmer in der Industrie, im Investmentbereich, der Bauwirtschaft, dem Einzelhandel und dem Dienstleistungssektor sowie an Verbraucher.

2.2 Technische Einzelheiten

2.2.1 Zeitplan und Ergebnisübermittlung

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen dieser Aufforderung vorgesehenen Umfragen:

Titel der Umfrage	Zahl der erfassten Sektoren/ Größen-klassen	Zahl der monatlichen Fragen	Zahl der vierteljährlichen Fragen
Umfrage in der Industrie	56/-	7	9
Umfrage über die Investitionen	8/6	2 Fragen im März/April 4 Fragen im Oktober/November	
Umfrage in der Bauwirtschaft	5/-	5	1
Umfrage im Einzelhandel	9/-	6	-
Umfrage im Dienstleistungssektor	19/-	6	1
Umfrage bei den Verbrauchern	25/-	14	3

- Die monatlichen Umfragen müssen in den ersten beiden Wochen des Monats durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail spätestens vier Werktage vor Monatsende gemäß dem der Vereinbarung beigefügten Zeitplan übermittelt werden.
- Die vierteljährlichen Umfragen müssen in den ersten beiden Wochen des jeweils ersten Quartalsmonats (Januar, April, Juli, Oktober) durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail spätestens vier Werktage vor Ende des Monats Januar, April, Juli bzw. Oktober gemäß dem der Vereinbarung beigefügten Zeitplan übermittelt werden.
- Die halbjährlichen Umfragen über die Investitionen müssen im März/April und im Oktober/November durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail mindestens vier Werktage vor Ende des Monats Mai bzw. Dezember entsprechend dem der Vereinbarung beigefügten Zeitplan übermittelt werden.
- Bei „Ad-hoc“-Umfragen verpflichtet sich der Vertragspartner, den für die jeweilige Umfrage vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.

Eine **detaillierte Beschreibung der Maßnahme** wird auf der folgenden Internetseite zum Herunterladen bereitgestellt:

http://ec.europa.eu/economy_finance/tenders/2006/call2006_6en.htm

2.2.2 Methodik und Fragebögen des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern

Einzelheiten zur Methodik enthält der Leitfaden für die Benutzer („User Guide“) auf folgender Website:

http://ec.europa.eu/economy_finance/indicators/business_consumer_surveys/userguide_en.pdf

3. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN UND DAUER

3.1 Administrative Bestimmungen

Die Organisation bzw. das Institut wird für eine Höchstdauer von **12 Monaten** ausgewählt. Die Parteien schließen zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von einem Jahr, in der die gemeinsamen Ziele und die Art der geplanten Maßnahme aufgeführt werden. Die Zuschussvereinbarung gilt von Mai 2007 bis April 2008.

3.2 Dauer

Die Umfragen werden vom 1. Mai 2007 bis zum 30. April 2008 durchgeführt. Die Dauer der Maßnahmen darf 12 Monate (bei der **Investitionserhebung** 13 Monate) nicht übersteigen.

4. FINANZIERUNG

4.1 Gemeinschaftliche Finanzierungsquellen

Die ausgewählten Maßnahmen werden aus der Haushaltslinie 01.02.02 — „Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion“ finanziert.

4.2 Geschätzter Gesamtbetrag der verfügbaren Gemeinschaftsmittel

- Für die Umfragen stehen jährlich insgesamt rund 360 000 EUR zur Verfügung.
- Höchstzahl der Auftragnehmer: 17

4.3 Prozentsatz der Gemeinschaftsfinanzierung

Der Beitrag der Gemeinschaft zur gemeinsamen Finanzierung darf 50 % der zuschussfähigen Aufwendungen des Vertragspartners je Umfrage nicht übersteigen.

4.4 Finanzierung der Maßnahmen durch den Vertragspartner und zuschussfähige Aufwendungen

Förderfähig sind nur Kosten, die nach Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung durch alle Beteiligten angefallen sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, doch dürfen die Kosten in keinem Fall vor Antragstellung entstanden sein. Sachleistungen sind keine zuschussfähigen Aufwendungen.

Der Vertragspartner muss eine auf Euro lautende detaillierte Aufstellung über die geschätzten Kosten und die Finanzierung der Maßnahme vorlegen. Diese Aufstellung wird der Zuschussvereinbarung als Anhang angefügt. Die Kommission kann die darin angegebenen Zahlen für spätere Prüfungen heranziehen.

5. ZULASSUNGSKRITERIEN

5.1. Rechtsstatus der Antragsteller

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Organisationen/Institute (juristische Personen) mit Rechtsstatus in einem EU-Mitgliedstaat, in einem der beitretenden Länder oder einem Kandidatenland. Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie eine juristische Person sind, und zu diesem Zweck die Standardbescheinigung über ihre Rechtspersönlichkeit vorlegen.

5.2. Ausschlussgründe

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller ⁽¹⁾,

- (a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben, Gegenstand eines Verfahrens in diesen Angelegenheiten sind oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- (b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- (c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche durch Mittel festgestellt wurde, die der Auftraggeber billigen kann;
- (d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- (e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt wurden;
- (f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen festgestellt wurde,
- (g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- (h) die bei der Mitteilung der für die Teilnahme erforderlichen Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.

Die Bewerber müssen unter Verwendung des Standardvordrucks eine Erklärung abgeben, dass keiner der unter Ziffer 5.2 genannten Tatbestände auf sie zutrifft.

5.3 Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Bewerber oder Bieter und Auftragnehmer, die sich falscher Erklärungen oder der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Auftrags schuldig gemacht haben, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, der in Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu bestätigen ist, von aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Aufträgen oder Finanzhilfen ausgeschlossen. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Gegen Bewerber oder Bieter, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des zu vergebenden Auftrags verhängt.

Gegen Auftragnehmer, die sich der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des fraglichen Auftrags verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.

2. In den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a, c und d genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, nach Anhörung des Auftragnehmers von Aufträgen und Zuschüssen ausgeschlossen.

In den unter Ziffer 5.2 Buchstaben b und e genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens vier Jahren, gerechnet ab der Notifizierung des Gerichtsurteils, von Aufträgen und Zuschüssen ausgeschlossen.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3. Zu den unter Ziffer 5.2 Buchstabe e genannten Fällen gehören:
 - (a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
 - (b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind,
 - (c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates,
 - (d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates.

6. AUSWAHLKRITERIEN

Die Antragsteller müssen solide Finanzierungsmöglichkeiten besitzen, die ausreichen, ihre Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der Maßnahme sicherzustellen. Sie müssen ferner über die nötigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Aktion bzw. das Arbeitsprogramm durchführen zu können.

6.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Die Bewerber müssen finanziell in der Lage sein, die geplanten Aktionen durchzuführen, und müssen ihre Bilanz sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen. Bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen wird hiervon abgesehen.

6.2 Operationelle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Die Bewerber müssen operationell in der Lage sein, die geplanten Aktionen durchzuführen, und müssen entsprechende Nachweise beibringen.

Die Befähigung der Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- mindestens dreijährige nachweisliche Erfahrung mit der Ausarbeitung und Durchführung qualitativer Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern;

- nachweisliche Erfahrung auf mindestens einem der folgenden Gebiete:
 - 1) Auswertung von Konjunkturumfrageergebnissen, methodologische Fragen (Stichproben, Fragebögen und zeitliche Staffelung) und Analysen,
 - 2) Erstellung von Indikatoren auf der Grundlage von Konjunkturumfrageergebnissen,
 - 3) Verwertung der Konjunkturumfrageergebnisse zur konjunkturellen und makroökonomischen Analyse und Forschung unter Anwendung statistischer und ökonometrischer Verfahren, einschließlich sektoraler Analysen,
 - 4) ökonometrische Modelle und sonstige Vorausschätzungsinstrumente;
- Fähigkeit zur Anwendung der Methodik des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern sowie zur Befolgung der Vorgaben der Kommission: Einhaltung der monatlichen Meldetermine, Verbesserung und Anpassung des Umfrageprogramms nach den Vorgaben der Kommissionsdienststellen entsprechend den bei den Koordinierungssitzungen mit den Vertretern der betreffenden Organisationen/Institute erzielten Vereinbarungen.

7. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Aufträge werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- Fachkenntnisse und Erfahrung auf den unter Ziffer 6.2 genannten Gebieten,
- Effektivität der vorgeschlagenen Umfragemethodik, einschließlich Stichprobenplan, Stichprobengröße, Erhebungsquote, Antwortquote,
- Befähigung und Kenntnisse in Bezug auf die speziellen Umfragemerkmale des Sektors und des Landes, in denen die Umfrage(n) durchgeführt werden soll(en),
- Effizienz der Arbeitsorganisation des Bewerbers in Bezug auf Flexibilität, Infrastruktur, qualifizierte Mitarbeiter und Strukturen zur Durchführung der Arbeiten, Meldung der Ergebnisse, Beteiligung an der Vorbereitung der Umfragen im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten Programms und für die Kontakte mit der Kommission,
- Preiswürdigkeit.

8. PRAKTISCHER ABLAUF

8.1 Erstellung und Einreichung der Vorschläge

Die Vorschläge müssen das ordnungsgemäß ausgefüllte und **unterzeichnete Standardformular zur Beantragung von Zuschüssen** sowie alle darin genannten Nachweise umfassen.

Alle Vorschläge müssen aus drei Teilen bestehen:

- verwaltungstechnischer Teil,
- fachlicher Teil,
- Preisangebot.

Bei der Kommission sind folgende Standardformulare erhältlich:

- Standardformular zur Beantragung von Zuschüssen,
- Muster für eine Übersicht über die veranschlagten Umfragekosten und einen Finanzierungsplan,
- Standardformblatt mit Finanzangaben,
- Standardvordruck zur Rechtsform,
- Standarderklärung über die Teilnahmeberechtigung,
- Standarderklärung über die Bereitschaft, die Mustervereinbarung über die Gewährung von Zuschüssen zu unterzeichnen,
- Standardformblatt über die Vergabe von Unteraufträgen.

sowie Unterlagen zu finanziellen Aspekten der Zuschüsse:

- Merkblatt für die Erstellung von Finanzschätzungen und -berichten,

- Muster für eine Zuschussvereinbarung:
 - (a) durch Herunterladen aus dem Internet unter nachstehender Internetadresse:
http://ec.europa.eu/economy_finance/tenders/2006/call2006_6en.htm
 - (b) Falls dies nicht möglich ist, durch schriftliche Anfrage bei der Kommission unter folgender Anschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion ECFIN
Referat ECFIN-A3 (Konjunkturerhebungen)
„Appel à propositions — ECFIN/2006/A3-03“
BU-1 3/146
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 36 50
E-Mail: ecfin-bcs-mail@ec.europa.eu

Die Kommission behält sich vor, die Standardunterlagen zu ändern, wenn das gemeinsame harmonisierte Programm bzw. die Verwaltung der verfügbaren Haushaltsmittel dies erfordern.

Die Vorschläge sind in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft, ggf. mit englischer, französischer oder deutscher Übersetzung, einzureichen.

Jede Bewerbung muss **ein unterzeichnetes Original und zwei Kopien** enthalten.

Der Vorschlag ist in doppeltem Umschlag verschlossen einzusenden.

Der äußere Umschlag ist mit der unter Ziffer 8.3 angegebenen Anschrift zu versehen.

Der innere verschlossene Umschlag enthält den Vorschlag und trägt den Vermerk „Appel à propositions — ECFIN/2006/A3-03 — à ne pas ouvrir par le service courrier“.

Nach Eingang der Unterlagen sendet die Kommission den Bewerbern die dem Angebot beigefügte Empfangsbestätigung zurück.

8.2 Inhalt des Angebots

8.2.1 Verwaltungstechnischer Teil

Der verwaltungstechnische Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- das ordnungsgemäß unterzeichnete *Standardformular zur Beantragung von Zuschüssen*,
- den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten *Standardvordruck zur Rechtsform* sowie den geforderten Nachweis über den Rechtsstatus der Organisation bzw. des Instituts,
- das ausgefüllte und unterzeichnete *Standardformblatt mit Finanzangaben*,
- die *unterzeichnete Standarderklärung des Bewerbers zu seiner Teilnahmeberechtigung*,
- den *Organisationsplan* der Organisation bzw. des Instituts, unter Angabe der Namen und Funktionen der Geschäftsleitung und der für die Durchführung der Umfragen zuständigen Stelle,
- die unterzeichnete *Standarderklärung* über die Bereitschaft, im Fall des Zuschlags die *Mustervereinbarung über die Gewährung von Zuschüssen* zu unterzeichnen,
- Nachweis einer soliden *Finanzlage*: Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre.

8.2.2 Fachlicher Teil

Der fachliche Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- *Beschreibung der Tätigkeit der Organisation bzw. des Instituts*, die eine Bewertung der Kompetenz sowie des Umfangs und der Dauer der Erfahrungen auf den unter Ziffer 6.2 genannten Gebieten ermöglicht. Aufgeführt werden sollten Studien, Dienstleistungsaufträge, Beratungstätigkeiten, Umfragen, Veröffentlichungen und sonstige frühere Arbeiten, unter Angabe des Namens der Kunden und unter Hinweis auf Arbeiten, die für Rechnung der Europäischen Kommission durchgeführt wurden. Außerdem sollten die relevantesten Studien und/oder Ergebnisse beigefügt werden.

- Ausführliche *Beschreibung der betrieblichen Organisation* zwecks Durchführung der Umfragen. Beigefügt werden sollten Belege über die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und qualifizierten Mitarbeiter (kurze Lebensläufe), die dem Bewerber zur Verfügung stehen.
- Ausführliche *Beschreibung der Umfragemethodik*: Stichprobenverfahren, Stichprobenfehler und Vertrauensintervalle, Stichprobengröße, Erhebungsquote und geschätzte Antwortquote.
- Das unterzeichnete Standardformblatt über die beteiligten *Unterauftragnehmer*, einschließlich einer genauen Beschreibung der delegierten Aufgaben.

8.2.3 Preisangebot

Der finanztechnische Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- Ordnungsgemäß ausgefüllte ausführliche *Standardkostenaufstellung* (in Euro) über einen Zeitraum von 12 Monaten für jede Umfrage, mit einem Finanzierungsplan für die betreffende Aktion und einer detaillierten Aufgliederung der zuschussfähigen Gesamt- und Stückkosten für die Durchführung der Umfrage, einschließlich der Kosten für Unteraufträge,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Befreiung von der *Mehrwertsteuerpflicht*,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung über den *finanziellen Beitrag anderer Organisationen* (Kofinanzierung).

8.3 Anschrift und Einsendeschluss für die Vorschläge

Interessenten werden aufgerufen, ihre Vorschläge an die Europäische Kommission zu richten.

Die Vorschläge können übermittelt werden:

- (a) entweder **per Einschreiben oder privatem Zustelldienst bis spätestens 25. September 2006** (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift:

Einschreiben:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
Herrn Jean-Pierre RAES
„Appel à propositions — ECFIN/2006/A3-03“
Referat R2, Büro BU1 — 3/13
B-1049 Brüssel

Privater Zustelldienst:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
Herrn Jean-Pierre RAES
„Appel à propositions — ECFIN/2006/A3-03“
Referat R2, Büro BU1 — 3/13
Rue de Genève 1
B-1140 Brüssel (Evere)

- (b) durch **Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission** (eigenhändige Abgabe oder Übermittlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen privaten Kurierdienst) an folgender Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
Herrn Jean-Pierre RAES
„Appel à propositions — ECFIN/2006/A3-03“
Referat R2, Büro BU1 — 3/13
Rue de Genève 1
B-1140 Brüssel (Evere)

bis spätestens 25. September 2006 16:00 Uhr (Ortszeit Brüssel). Als Nachweis gilt in diesem Falle die von einem Beamten der oben genannten Dienststelle datierte und unterzeichnete Empfangsbescheinigung.

Vorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist bei der Kommission eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

9. BEARBEITUNG DER EINGEGANGENEN VORSCHLÄGE

Sämtliche Vorschläge werden zunächst auf die formale Erfüllung der Zulassungskriterien geprüft.

Die zugelassenen Vorschläge werden anhand der oben genannten Zuschlagskriterien bewertet und benotet.

Das Auswahlverfahren wird im Oktober/November 2006 stattfinden. Hierzu wird ein Auswahlausschuss eingesetzt, der dem Generaldirektor für Wirtschaft und Finanzen untersteht. Dem Ausschuss gehören mindestens drei Personen aus mindestens zwei Referaten an, zwischen denen keine hierarchische Beziehung besteht. Der Ausschuss verfügt über ein eigenes Sekretariat, das für die Kontakte mit den erfolgreichen Kandidaten zuständig ist. Bewerber, die nicht berücksichtigt wurden, werden einzeln benachrichtigt.

10. WICHTIGE HINWEISE

Die vorliegende Aufforderung beinhaltet keinerlei vertragliche Verpflichtung der Europäischen Kommission gegenüber den Organisationen/Instituten, die einen Vorschlag einreichen. Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Aufforderung bedürfen der Schriftform.

Die Teilnehmer werden auf die Vertragsbestimmungen verwiesen, die im Falle des Zuschlags Anwendung finden.
